

Begründung

Verordnung zur Änderung melderechtlicher Verordnungen.

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 und 2)

Redaktionelle Anpassung des Verordnungstextes an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Nummer 3)

Die Möglichkeit, bereits im Alter von 16 Jahren eine Ehe zu schließen, wurde mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) im Interesse des Minderjährigenschutzes abgeschafft. Die Eheschließung hat weitreichende Rechtsfolgen; sie kann zudem in einem etwaigen späteren Scheidungsverfahren erhebliche vermögensrechtliche Folgen nach sich ziehen, wie insbesondere Unterhaltsverpflichtungen und den Versorgungsausgleich. Die Tragweite dieser Rechtsfolgen vermag der Minderjährige in Ansehung seines Alters nicht vollständig abzusehen. Hinzu tritt der Umstand, dass mit einer verfrühten Eheschließung häufig der Abbruch einer bereits begonnenen oder beabsichtigten Ausbildung einhergeht. Zudem beruht - wie sich aus einer Befragung der gerichtlichen Praxis ergibt - der Antrag des Minderjährigen auf Befreiung vom Ehemündigkeitserfordernis teilweise nicht auf seiner freien Entscheidung, sondern nicht selten auf mehr oder minder ausgeprägtem Druck des familiären Umfeldes.

Im Zuge der Einreise von Flüchtlingen wurde von den deutschen Behörden eine größere Zahl von verheirateten Minderjährigen registriert. Ziel des Gesetzes ist es daher auch, zur Wahrung des Kindeswohls klare Regelungen für den Umgang der deutschen Rechtsordnung mit Ehen minderjähriger ausländischer Staatsangehöriger zu schaffen. In diesem Rahmen ist die Rechtslage dahingehend angepasst worden, dass bei der Überprüfung, ob diese Ehen in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmsweise Bestand haben können, vorrangig Aspekte des Wohls der minderjährigen Ehegatten zu berücksichtigen sind.

Die Verweisung auf das deutsche Recht in Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 EGBGB erfasst die

Voraussetzungen für ein Aufhebungsverfahren und die Folgen der Aufhebung, soweit die Ehemündigkeit betroffen ist (§§ 1313 ff. BGB). Liegt eine nach ausländischem Recht wirksame Ehe vor, so kommt es im Rahmen des deutschen Aufhebungsverfahrens nicht mehr auf das Ehemündigkeitsalter des ausländischen Rechts an. Es kommt insofern nur darauf an, ob die Ehe unter Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB geschlossen wurde.

Nach § 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB ist bei einem Verstoß gegen § 1303 BGB jeder Ehegatte sowie die zuständige Verwaltungsbehörde berechtigt, einen Aufhebungsantrag zu stellen. In Sachsen-Anhalt sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 14 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 30. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 28), die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörde für das Antragsverfahren zur Aufhebung einer Ehe bestimmt worden.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen enthält allerdings keine Regelung, wie die zuständige Verwaltungsbehörde Kenntnis von einer Kinderehe erlangt. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann jedoch ihre durch das BGB i. V. m. der AllgZustVO-Kom zugewiesene Aufgabe nur wahrnehmen, wenn sie entsprechende Mitteilungen über das Bestehen einer Kinderehe erhält. Mit der Änderung der MeldDÜVO-LSA wird die Befugnis geschaffen, dass die Meldebehörde der zuständigen Verwaltungsbehörde die hierfür erforderlichen Daten übermitteln darf.

Kinderehen sind Ausnahmen. Die Anzahl der Fälle dürfte eher gering sein. Die Schaffung dieser Datenübermittlung dient der Wahrung des Kindeswohls. Die zu übermittelnden Daten werden bereits jetzt von der Meldebehörde im Zusammenhang mit der An- und Abmeldung des Wohnung, der Namensänderung oder der Änderung des Familienstandes erfasst. Die Datenübermittlung selbst dürfte nur zu einem geringen zusätzlichen Aufwand in einem angemessenen Rahmen führen.

Zu Nummer 4)

Nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), besteht für die örtlichen Träger der Jugendhilfe die Aufgabe, Eltern sowie werdende Mütter und Väter über Leistungsangebote zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und

der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu informieren. Gemäß § 2 KKG sind die zuständigen Stellen (die kommunalen Jugendämter) befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auf eine Übermittlung der Adressdaten der Eltern des neugeborenen Kindes angewiesen. Mit der Änderung der MeldDÜVO-LSA wird die Befugnis geschaffen, die für eine Information der Eltern erforderlichen Daten den Jugendämtern zu übermitteln, denen es damit möglich wird, ihren Auftrag nach § 2 KKG zu erfüllen.

Mit der neuen Befugnis der Datenübermittlung zur Erfüllung des § 2 KKG wird für die Jugendämter die Beratung aller Eltern erreichbar. Bisher konnte das Jugendamt nur unverheiratete Mütter von Neugeborenen informieren, denn die Daten dieser unverheirateten Mütter werden bereits für die Erfüllung der Aufgabe nach § 52a SGB VII (Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) an das zuständige Jugendamt gegeben. Nach Einschätzung von Jugendämtern erfolgt auf diesem Wege in Sachsen-Anhalt für die Mehrzahl der Mütter von Neugeborenen bereits eine Datenübermittlung, da auch die Mütter gemeldet werden, die zwar in einer Partnerschaft leben, jedoch nicht verheiratet sind.

Mit der vorgesehenen Regelung zur Datenübermittlung für Zwecke der Information von Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung, die an die Regelung des § 8 (Datenübermittlung für Zwecke der Mütterberatung) anknüpft, wird demnach keine vollkommen neue Datenübermittlung eingeführt, weshalb der zusätzliche Aufwand in einem angemessenen Rahmen zu erwarten ist. Die Änderung dient vorrangig dem besonderen Interesse der Landkreise, alle Mütter und Väter möglichst frühzeitig zu informieren und zu beraten, dürfte aber auch bei den Meldebehörden zu einem verringerten Aufwand führen, da die oft zeitaufwändige Beantwortung mündlicher oder schriftlicher Anfragen von Jugendämtern im o. a. Kontext künftig entbehrlich wird.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung des Verordnungstextes an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Nummer 2)

Für die Erweiterung des von den Gerichten abrufbaren Datenumfangs sprechen Bedürfnisse der Strafrechtspflege, insbesondere der Strafverfolgungspraxis. Wesentliche Auskunftsdaten sind bislang vom automatisierten Abruf durch das Oberlandesgericht, die Landgerichte und die Amtsgerichte ausgenommen. So lassen sich dem Portal keine Angaben zum gesetzlichen Vertreter für Minderjährige und für unter Betreuung stehende Personen entnehmen. Das behindert und erschwert die strafverfolgende Tätigkeit der Gerichte. Auskünfte müssen insoweit immer noch im schriftlichen Verfahren bei den Einwohnermeldeämtern eingeholt werden.

Der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden wird zudem erweitert um die originären Strafverfolgungsbehörden. Das sind die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, einschließlich der dort tätigen Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Anders als in Berlin und Frankfurt/Main gibt es in Sachsen-Anhalt neben den Staatsanwaltschaften keine Amtsanwaltschaft als selbständige Strafverfolgungsbehörde. Der Amtsanwaltsdienst im Land Sachsen-Anhalt ist Bestandteil der Staatsanwaltschaften. Für die Strafverfolgung erwachsener Straftäter sind dort neben Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zuständig. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst den überwiegenden Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität, die beim Strafrichter der Amtsgerichte angeklagt wird. Im Falle einer Anklage sind auch die Personalien der gesetzlichen Vertreter in die Anklageschrift aufzunehmen (Nr. 110 Abs. 2a RiStBV). Sind diese Daten in der Ermittlungsakte der Polizei nicht enthalten, müssen sie von der Staatsanwaltschaft zeitraubend nachermittelt werden. Bei der Einstellung des Verfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende ergeben sich aus § 67 Abs. 2 JGG Mitteilungspflichten an die gesetzlichen Vertreter, deren Ermittlung ebenfalls durch die Erweiterung der automatisierten Behördenauskunft auf die Staatsanwaltschaften erleichtert und beschleunigt werden kann.

Der erweiterte automatisierte Abruf aus dem Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt (ZMDB) ist für die Kommunen (Meldebehörden) ohne haushaltsmäßige Auswirkungen.

Zu den Nummern 3 bis 5

Redaktionelle Anpassung des Verordnungstextes an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Nummer 6

Im Zusammenhang mit der Anmeldung von Eheschließungen müssen die Anmeldenden im Standesamt u. a. eine Bescheinigung der Meldebehörde der Haupt- oder alleinigen Wohnung vorlegen, aus der die Vor- und Familiennamen, der Familienstand, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit ersichtlich sind. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Meldebehörde der Nebenwohnung vorzulegen, wenn diese die Zuständigkeit des Standesamtes begründet.

Nach § 38 Abs. 1 BMG können die Standesämter bereits jetzt Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens und die derzeitigen Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, automatisiert aus dem ZMDB abrufen.

Mit dem neuen § 8a soll es den Standesämtern ermöglicht werden, künftig alle erforderlichen Daten - also auch die derzeitigen Staatsangehörigkeiten und den Familienstand der betroffenen Personen - automatisiert abrufen zu können. Das Verfahren zur Anmeldung einer Eheschließung wird für die Anmeldenden dadurch erheblich erleichtert und vereinfacht, weil diese keine schriftliche Bescheinigung der Meldebehörde mehr einholen und im Standesamt vorlegen müssen. Dies gilt für betroffene Personen bei der Anzeige eines Sterbefalles entsprechend.

Der erweiterte automatisierte Abruf aus dem ZMDB ist für die Kommunen (Meldebehörden) ohne haushaltsmäßige Auswirkungen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.